um nicht sogleich wissen zu lassen, daß er sich schon mit einer Waffe versehen habe. Es kommen solche Fälle in bürgerlichen Angelegenheiten vielfach vor, zum Beispiel bei Bewerbungen um Aemter, bei Unterstützungsgesuchen, bei Gesuchen um Freistellen. Es sind da die Behörden in der Regel nicht sehr erfreut, wenn derartige Bittgesuche gleich von Sachwaltern ausgehen. Sie sind dann geneigt, dahinter schon eine gewisse Drohung zu suchen, daß, wenn das Gebetene nicht freiwillig bewilligt werden sollte, man andere Wege, zu seinem Ziele zu gelangen, einzuschlagen beabsichtige. Was wird die Folge davon sein? Keine andere, als die, daß die Interessenten sich an sogenannte Winkelschriftsteller wenden, um nicht gewissermaßen schon zum Widerstande ausgerüstet vor Diejenigen hinzutreten, von denen sie Etwas bittweise erlangen wollen. Ich würde daher einen Zusatzantrag des Inhaltes:

„Dafern nicht bei Schriften in nicht streitigen Angelegenheiten der Auftraggeber die Unterzeichnung ausdrücklich verbietet."

in Vorschlag bringen und bitte den Herrn Präsidenten, diesen Antrag zur Unterstützung gelangen zu lassen.

Präsident Dr. Haase: Der Abg. Sachße schlägt einen Zusatz zu dem §. 21 vor, welcher so lautet:

„Dafern nicht bei Schriften in nicht streitigen Angelegenheiten der Auftraggeber die Unterzeichnung ausdrücklich verbietet."

Wird dieser Antrag unterstützt? — Sehr zahlreich unterstützt!

Abg. Dr. Platzmann: Da die Befugniß der Ortsgerichtspersonen, gewisse Verträge, zum Beispiel Käufe, Auszüge für die Parteien zu entwerfen, zur Sprache gekommen ist, so muß ich mich dem Wunsche, den speciell der Abg. Heyn ausgesprochen hat, anschließen. Diese Entwürfe zu Verträgen, mehr oder weniger correct, waren bisher hinreichend; sie wurden in das betreffende Gericht getragen, wo sie der Beamte oder Actuar in die urkundliche Form brachte, welche das Gerichtshandelsbuch erforderte. Neuerdings ist aber, wie schon gesagt, vielfältig Gebrauch geworden, daß außer dem von einer Ortsgerichtsperson eingebenen Entwurfe, nun erst noch von irgend einem Unterbeamten beim Gerichte ein vollständiger, allerdings formellerer Aufsatz gefertigt wird, der ganz Dasselbe bezweckt, wie der ursprüngliche Entwurf des Ortsrichters. Durch diese Weitläufigkeit wird gerade nichts erreicht, als vermehrte Kosten. Ich möchte wünschen, daß es bei dem frühern Gebrauche künftig bewende.

Staatsminister Dr. v. Zschinsky: Was der Abg. Platzmann soeben erwähnte, ist richtig, wird aber auch in Zukunft und durch die gegenwärtige Gesetzvorlage nicht ganz abgestellt werden können. Denn es ist bei der Beschaffenheit der fraglichen Aufsätze sehr oft nothwendig, daß aus denselben erst noch eine Urkunde angefertigt oder über das darin Enthaltene ein Protokoll aufgenommen werde und liegt solches dann im Interesse der Interessenten selbst. Ich glaube daher auch, daß hieran nichts zu ändern sein wird, selbst wenn das Recht der Ortsgerichtspersonen, derartige Aufsätze zu fertigen, beibehalten wird.

Abg. Köhler: Ich wollte mir nur erlauben zu bemerken, daß das Anfertigen von Käufen, Dismembrationsanbringen, Obligationen, Nachlaßverzeichnissen stets von Ortsgerichten gegen Bezahlung bewirkt worden ist, und wünsche daher, daß man den Ortsgerichten solches ferner lasse und nicht abschneide, indem die Ortsgerichte weiter nichts als Löwenarbeit und Zeisigfutter haben.

Präsident Dr. Haase: Meine Herren! Der Antrag, den der Abg. Seiler angekündigt hat, steht, wie es scheint, mit dem Gegenstand der Debatte in so naher Verbindung, daß es bedenklich erscheint, denselben jetzt zu übergehen und später zur Unterstützung zu bringen. Ich halte deshalb für angemessen, daß der Abg. Seiler diesen Antrag jetzt einbringe und gebe ihm zu dem Ende das Wort.

Abg. Seiler: Ich bin ganz mit der Ansicht des Herrn Präsidenten einverstanden und bitte, den Antrag der Kammer zur Beschlußnahme vorzulegen. Nur noch zwei Worte über das Verhältniß solcher Aufsätze den Betheiligten gegenüber. Ein Aufsatz, der von einem Advocaten gefertigt und mit dessen Namen versehen ist, muß nach Form und Inhalt von demselben vertreten werden. Der von einem Ortsrichter dagegen gefertigte Aufsatz trägt dessen Namen nicht und deshalb ist Alles, was darin steht, nicht von der betreffenden Gerichtsperson zu vertreten, sondern es erscheint so, als wenn der Einreichende selbst ihn für sich gemacht hätte.

Präsident Dr. Haase: Der Antrag lautet:

„Es möge in die ständische Schrift aufgenommen werden, daß ungeachtet der Bestimmungen in §§. 1, 11 und 21 an dem zeitherigen Brauche, nach welchem die Ortsgerichtspersonen bisher Aufsätze, welche zur Einreichung bei Gericht bestimmt sind, für die Ortseinwohner gegen Remuneration zu entwerfen, etwas nicht geändert werde."

Wird dieser Antrag unterstützt? — Hinreichend unterstützt.

Wünscht Jemand das Wort?

Abg. Georgi: Ich bitte ums Wort! In Bezug auf den Antrag wollte ich mir nämlich den Unterantrag erlauben, daß die geehrte Kammer beschließen möge, den Antrag des Abg. Seiler der ersten Deputation zuzuweisen zu näherer Erörterung und Berichterstattung an die Kammer. Es sind dabei, wie ich glaube, verschiedene Momente, die einer Erwägung bedürfen, die doch im gegenwärtigen Augenblicke nicht ganz erschöpfend sein möchte; nämlich Erwägung in doppelter Beziehung, theils rücksichtlich der Geschäfte, welche von der allgemeinen Bestimmung ausgenommen werden,

SLUB
Wir führen Wissen.